

Aufhebung des Beschlusses 1/2020 Begründung zur Einstufung des Virus SARS-CoV-2 in die Risikogruppe 3 und der Kennzeichnung mit „Z“ und der englischen Version



Arbeitsschutzausschüsse  
beim BMAS

Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe

Beschluss 11/2023 des ABAS vom 24.5.2023

## **Aufhebung des Beschlusses 1/2020 „Begründung zur Einstufung des Virus SARS-CoV-2 in die Risikogruppe 3 und der Kennzeichnung mit „Z““ und der englischen Version**

Auf der 55. Sitzung des ABAS am 24.5.2023 hat dieser die Aufhebung des Beschlusses 1/2020 „Begründung zur Einstufung des Virus SARS-CoV-2 in die Risikogruppe 3 und der Kennzeichnung mit „Z““ beraten und beschlossen. Die englische Version des Beschlusses 1/2022 „Rationale for classification of SARS-CoV2 virus into risk group 3 with the supplement Z“ wird ebenfalls aufgehoben.

### **Einstufung von SARS-CoV-2**

Nach § 3 Absatz 2 BioStoffV gilt für die Einstufung der Biostoffe in die Risikogruppen 2 bis 4 Anhang III der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. L 262 vom 17.10.2000, S. 21). Wird dieser Anhang im Verfahren nach Artikel 19 dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt angepasst, so kann die geänderte Fassung bereits ab ihrem Inkrafttreten angewendet werden. Sie ist nach Ablauf der festgelegten Umsetzungsfrist anzuwenden.

Das SARS-CoV-2 Virus wurde in der RICHTLINIE (EU) 2020/739 DER KOMMISSION vom 3. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von SARS-CoV-2 in die Liste der biologischen Arbeitsstoffe, die bekanntermaßen Infektionskrankheiten beim Menschen hervorrufen, und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1833 der Kommission in die Risikogruppe 3 eingestuft<sup>1</sup>. Dies gilt bis auf Weiteres für alle Varianten.

Diese Einstufung ist für alle Mitgliedsstaaten rechtsverbindlich.

Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) schließt sich weiterhin der EU-Einstufung an. Die weiteren Entwicklungen zur Einstufung von SARS-CoV-2 werden weiterhin beobachtet und regelmäßig diskutiert. Die Einstufung von SARS-CoV-2 ist entsprechend in der TRBA 462 „Einstufung von Viren in Risikogruppen“ enthalten.

<sup>1</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020L0739>